Stadtwerke Gronau GmbH

voraussichtliches Preisblatt für die Netznutzung Strom 2014

Preisstand: 15.10.2013; gültig ab: 01.01.2014

stadtwerke gronau
fortschritt aus tradition

Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2014 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2014 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2014 bekannt gegeben.

Leistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung [1]	**Jahresleistungspreissystem**			
	Jahresbenutzungsdauer		**Jahresbenutzungsdauer**	
	< 2.500 h/a		**>= 2500 h/a**	
	Leistungspreis	**Arbeitspreis**	**Leistungspreis**	**Arbeitspreis**
	€ / kWa	**ct/kWh**	**€ / kWa**	**ct/kWh**
Mittelspannung (MS)	10,37	1,66	31,14	0,83
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	7,28	2,33	33,52	1,28
Niederspannung (NS)	12,38	3,96	57,06	2,18

Entnahme ohne Leistungsmessung [1]	**Jahrespreissystem**	
	Grundpreis	**Arbeitspreis**
	€/a	**ct/kWh**
Niederspannung (NS)	12,00	5,46

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung [1]	**Arbeitspreis**
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung [1]	**Arbeitspreis**
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung [1]	**Monatsleistungspreissystem**	
	Leistungspreis	**Arbeitspreis**
	€ / kW u. Monat	**ct / kWh**
Mittelspannung (MS)	5,19	0,83
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	5,59	1,28
Niederspannung (NS)	9,51	2,18

1) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer, dem KWKG-Zuschlag, der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage).

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Leistungsmessung - Netzreservekapazität [2]	**Netzreservekapazität**		
	0 - 200 h/a	**200 h/a - 400 h/a**	**400 h/a - 600 h/a**
	€ / kWa	**€ / kWa**	**€ / kWa**
Mittelspannung (MS)	25,92	31,11	36,29
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	36,38	43,65	50,93
Niederspannung (NS)	61,92	74,31	86,69

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung [2]	**Preis je Messeinrichtung**		
	Messung	**Messstellen-betrieb**	**Abrechnung**
	€/a	**€/a**	**€/a**
Mittelspannung	236,88	370,80	99,12
Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS	236,88	280,80	99,12
Preisabschlag			
für kundenseitig gestellten Wandler in der Mittelspannung		120,00	
für kundenseitig gestellten Wandler in der Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS		30,00	
für kundenseitig gestellte Kommunikationseinrichtung		120,00	

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung [2]	**Preis je Messeinrichtung**		
	Messung	**Messstellen-betrieb**	**Abrechnung**
	€/a	**€/a**	**€/a**
Mehrtarifzähler	7,90	13,08	9,91
Eintarifzähler	3,95	10,90	8,26
zusätzliche sonstige Messeinrichtungen			
Schaltgerät		6,00	
Wandler		30,00	
Telekommunikationseinrichtung		120,00	
Intelligente Zähler	7,90	21,08	9,91

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

Stadtwerke Gronau GmbH

voraussichtliches Preisblatt für die Netznutzung Strom 2014

Preisstand: 15.10.2013; gültig ab: 01.01.2014

stadtwerke gronau
fortschritt aus tradition

Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2014 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2014 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2014 bekannt gegeben.

Entgelte für Blindstrom [2]	**Blindstrom**			
	Induktiv 1	**Induktiv 2**	**Kapazitiv 1**	**Kapazitiv 2**
	ct/kvarh	**ct/kvarh**	**ct/kvarh**	**ct/kvarh**
Grenzen für Entgeltberechnung	0,50	0,50		
Mittelspannung (MS)	1,00	1,00		
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	1,00	1,00		
Niederspannung (NS)	1,00	1,00		

sonstige Entgelte	
Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 StromNAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in	
	€
Mahnung	2,55
Nachinkasso	13,00
Sperrung	20,00
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand [2]
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	51,00 [2]
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach tatsächlichem Aufwand [2]

Konzessionsabgabe

Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgabe richtet sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Stadt Gronau (Westf.) für das Netzgebiet Gronau nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet.
Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gronau GmbH derzeit:

Strom	**ct/kWh**
Tarifkunden	1,59
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Mehr- & Mindermengenabrechnung

Die Mehr- & Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die jeweils gültigen Preise für die Mehr- & Mindermengenabrechnung sind im separaten Preisblatt "Preisblatt für Mehr- und Mindermengen" auf der Homepage der Stadtwerke Gronau GmbH veröffentlicht.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbraucher können ein individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, daraus entgangene Erlöse den Verteilnetzbetreibern zu erstatten. Zudem haben sie diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt. Folgende § 19 StromNEV-Umlage für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:

	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle	0,092
Letztverbrauchergruppe A+: Strommengen von Letztverbrauchern zahlen oberhalb von 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh je	0,482
Letztverbrauchergruppe A++: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz:	0,532
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	0,050
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strom-bezüge maximal:	0,025

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

Stadtwerke Gronau GmbH

voraussichtliches Preisblatt für die Netznutzung Strom 2014

Preisstand: 15.10.2013; gültig ab: 01.01.2014

stadtwerke gronau
fortschritt aus tradition

Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2014 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es können noch Änderungen durch Anpassungen der vorgelagerten Netzkosten oder durch Anpassungen der Umlage nach KWK-G, der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten) und der Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage) ergeben. Die Liste der möglichen Änderungen ist nicht abschließend.

Die Entgelte aus dieser Veröffentlichung sind nicht verbindlich. Die verbindlichen Netzentgelte für 2014 werden unverzüglich nach Vorliegen aller bestimmenden Faktoren abschließend ermittelt und rechtzeitig vor dem 01.01.2014 bekannt gegeben.

Aufschlag nach dem KWK-G

Netzbetreiber, aus deren Netz Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 KWK-G gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen.
Folgender KWK-Aufschlag für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:

	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle	0,178
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	0,055
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal:	0,025

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für das Jahr 2014 ist der für die Wälzung des Belastungsausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte festgelegt. Folgende Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG für 2014 wird ab dem 01.01.2014 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:

	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,250
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von:	0,050
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge:	0,025

Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV

Anbieter von Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Übertragungsnetzbetreibern zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung. Diese Vergütungen werden über alle Letztverbraucher umgelegt. Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:

	ct/kWh
verbrauchsunabhängig für alle Letztverbraucher	0,009